

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.598/0002-V/5/2015

ABTEILUNGSMAIL • SLV@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU DR. JULIA SCHMOLL

FRAU MAG. STEFANIE DÖRNHÖFER LL.M. (DATENSCHUTZ)

PERS. E-MAIL • JULIA.SCHMOLL@BKA.GV.AT

STEFANIE.DOERNHOFER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202531

+43 1 53115-202975

IHR ZEICHEN • BMI-LR1340/0001-III/1/2015

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1010 Wien

Per E-Mail: bmi-iii-1@bmi.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des polizeilichen Staatsschutzes (Polizeiliches Staatsschutzgesetz – PStSG) erlassen und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird;  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

## II. Inhaltliche Bemerkungen

### **Zu Art. 1 (Polizeiliches Staatsschutzgesetz):**

#### Zu § 1:

1. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird angeregt, für den letzten Satz des Abs. 2, der die für die Besorgung des polizeilichen Staatsschutzes zuständigen Einheiten benennt, einen eigenen Absatz zu vergeben. Dieser könnte etwa lauten:

„Für die Wahrnehmung der in Abs. 2 genannten Aufgaben bestehen als Organisationseinheit der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (Bundesamt) und als Organisationseinheit der Landespolizeidirektionen in jedem Bundesland ein Landesamt Verfassungsschutz (Landesamt).“

2. In Abs. 3 Satz 2 ist vorgesehen, dass der Bundesminister für Inneres bestimmte Angelegenheiten nach Abs. 2 dem Bundesamt vorbehalten kann.

Ihrem Wortlaut nach ermächtigt die Regelung den Bundesminister für Inneres daher generell dazu, einen Aufgabenvorbehalt zugunsten des Bundesamtes vorzusehen. Im Hinblick auf Abs. 3 Satz 1 und die Erläuterungen zu Abs. 3 (wonach dieser lediglich der Klarstellung dienen soll, wem die Eigenschaft als Auftraggeber iSd. § 4 Z 4 DSG 2000 zukommt) sollte daher aus systematischen Gründen überprüft werden, ob die Regelung in einem separaten Absatz getroffen (oder als zweiter Satz dem unter Punkt 1 angeregten Absatz angefügt) werden könnte. Zudem sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, wie bzw. mit welchem Rechtsakt der Bundesminister für Inneres dem Bundesamt die betreffenden Angelegenheiten vorbehalten kann.

#### Zu § 2:

Vor dem Hintergrund des § 7 Abs. 1 des Informationssicherheitsgesetzes wird angeregt, in Abs. 1 den Hinweis aufzunehmen, dass der Direktor des Bundesamtes die Funktion als Informationssicherheitsbeauftragter für den Wirkungsbereich des Bundesministers für Inneres wahrnimmt.

#### Zu § 6:

§ 6 Abs. 1 Z 2 erfasst den „vorbeugenden Schutz vor wahrscheinlichen verfassungsgefährdenden Angriffen durch eine Person“; Z 3 erfasst demgegenüber

den „Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen“ aufgrund von Informationen über Personen, die (auch bloß) im Verdacht stehen, im Ausland einen verfassungsgefährdenden Angriff verwirklicht zu haben. Die Abgrenzung dieser beiden Aufgaben erscheint unklar. Insbesondere stellt sich die Frage, inwiefern aufgrund von Informationen über den gegen eine Person bestehenden Verdacht, einen verfassungsgefährdenden Angriff im Ausland begangen zu haben, ein „wahrscheinlicher“ verfassungsgefährdender Angriff vorliegen könnte bzw. ob auch entsprechende Informationen über die (bloße) Möglichkeit eines verfassungsgefährdenden Angriffs durch eine Person eine Aufgabe begründen könnten. Auch dass in Z 2 auf den „vorbeugenden Schutz“, in Z 3 dagegen lediglich auf den „Schutz“ abgestellt wird, erscheint klärungsbedürftig.

#### Zu § 18:

Abs. 1 sieht vor, dass das Bundesamt zur Information der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über aktuelle und mögliche staatsschutzrelevante Entwicklungen zu erstellen hat. Dabei stellt sich die Frage, ob das Bundesamt dabei nur die durch das Bundesamt selbst wahrgenommenen Entwicklungen aufnimmt oder auch die durch die Landesämter wahrgenommenen Entwicklungen und Aufgaben berücksichtigt werden sollen. Im zweiten Fall wäre zu prüfen, ob entsprechende Berichtspflichten der Landesämter an das Bundesamt vorzusehen wären.

#### **Zu Art. 2 (Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes):**

##### Zu Z 15 (§ 54 Abs. 5):

In Abs. 5 soll nicht nur der Anwendungsbereich von einer „Zusammenkunft“ auf den „Zusammenhang mit einer Zusammenkunft“ ausgeweitet werden, sondern zudem die Einschränkung auf „Anwesende“ entfallen. Unklar erscheint somit, wer von der Regelung betroffen sein wird. Dies sollte überprüft bzw. in den Erläuterungen näher begründet werden.

### **III. Datenschutzrechtliche Bemerkungen:**

#### **Zu Art. 1 (Polizeiliches Staatsschutzgesetz):**

##### Allgemeines:

Zu § 4:

Im Hinblick auf § 4 Z 5 wäre zu prüfen, ob die zentrale Funktion des Bundesamtes im Bereich der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Staatsschutzes im Einklang mit bestehenden Regelungen über die Auslandsübermittlung von personenbezogenen Daten an Drittstaaten steht.

Zu § 8:

Im Hinblick auf die in § 8 geregelten Unterrichtungspflichten stellt sich die Frage, ob diese auch die Übermittlung personenbezogener Daten umfassen. Soweit die Verarbeitung von Daten zu diesem Zweck zulässig ist (vgl. § 10 Abs. 1 Z 4), sollte geregelt werden, welche personenbezogenen Daten zu diesem Zweck verwendet werden dürfen (vgl. im Übrigen die Anmerkung zu § 10 Abs. 2).

Zu § 9:

Zusätzlich zum Kriterium der Erforderlichkeit sollte das Kriterium der Verhältnismäßigkeit ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen werden; im Lichte der besonderen Bedeutung der Verhältnismäßigkeit bei Eingriffen in das Datenschutzgrundrecht (vgl. § 1 Abs. 2 DSG 2000) ist der in § 5 enthaltene allgemeine Verweis auf die subsidiäre Anwendung des SPG (vgl. hierzu die Erläuterungen zu § 9) nicht ausreichend.

Darüber hinaus erscheint es aus datenschutzrechtlicher Sicht geboten, zusätzlich in den einzelnen Bestimmung des dritten Hauptstückes über die Eingriffsbefugnisse jeweils auf das Verhältnismäßigkeitserfordernis hinzuweisen. Dies ist derzeit nur in einzelnen Bestimmungen (etwa in § 10 Abs. 4, nicht aber in § 10 Abs. 5) der Fall, was den Eindruck erweckt, dass die Verhältnismäßigkeit im Einzelfall nur dort zu beachten ist, wo sie explizit genannt ist.

Zu § 10:

Aus datenschutzrechtlicher Sicht handelt es sich bei der Regelung in Abs. 2 um eine Verwendung von Daten für ein anderes Aufgabengebiet des Auftraggebers und somit um eine Übermittlung iSd § 4 Z 12 DSG 2000; die Ermächtigung umfasst (mangels anderslautender Anordnung) auch sensible Daten. Zumindest in Bezug auf sensible Daten wäre es erforderlich, im Übrigen aber generell empfehlenswert, näher zu differenzieren, welche Daten für welche (geänderten) Zwecke verwendet werden dürfen. Zudem ist eine Einschränkung dahingehend vorzunehmen, dass nur solche

Daten weiterverwendet werden dürfen, die zuvor rechtmäßiger Weise verarbeitet wurden (vgl. auch die Formulierung in der Übergangsbestimmung des § 22 Abs. 2).

Anders als § 10 Abs. 4 sieht Abs. 5 ein Verhältnismäßigkeitserfordernis nicht vor; in diesem Zusammenhang wird auf die diesbezügliche Anmerkung zu § 9 verwiesen.

### Zu § 11:

Im Hinblick auf § 11 Abs. 1 erscheint unklar, in welchem Verhältnis die Begriffe des „Betroffenen einer Aufgabe iSd § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3“ (Abs. 1 Z 1) und des „Verdächtigen eines verfassungsgefährdenden Angriffs“ (Abs. 1 Z 2) zueinander stehen. Soweit die Erläuterungen zu dieser Bestimmung auf die „unterschiedliche Rechtsgrundlage für die Ermittlung dieser Daten (SPG, StPO)“ Bezug nehmen, stellt sich die Frage, inwieweit im Falle der Eröffnung des Anwendungsbereiches der StPO noch Raum für eine Anwendung des PStSG bleibt.

Soweit in § 11 Abs. 2 die Führung der Datenanwendung als Informationsverbundsystem zwischen dem Bundesamt und den Landesämtern ermöglicht wird, wird empfohlen, eine klare Regelung dahingehend aufzunehmen, wer Auftraggeber und Betreiber des Informationsverbundsystems ist (vgl. § 50 DSG 2000).

Die in Abs. 2 ferner enthaltene Regelung über die Speicherdauer von Daten entspricht im Wesentlichen dem bestehenden § 53a Abs. 6 SPG, sieht jedoch eine Höchstspeicherdauer von fünf Jahren (anstatt bisher drei Jahren) vor. In den Erläuterungen sollte näher ausgeführt werden, inwiefern eine längere Speicherdauer erforderlich und (insbesondere in Bezug auf Kontakt- und Begleitpersonen) verhältnismäßig ist. Im Übrigen wird hinsichtlich der Löschung von Daten auf die Anmerkungen zu § 14 verwiesen.

Abs. 3 enthält nähere Regelungen in Bezug auf die Richtigkeit und Aktualität von Daten; im Hinblick darauf, dass die Datenanwendung gemäß Abs. 2 als Informationsverbundsystem geführt werden darf, sollte eine Regelung dahingehend aufgenommen werden, welchem Auftraggeber die Zuständigkeit bzw. Befugnis zur Richtigstellung von Daten und zur Aktualisierung von Anmerkungen zukommt (Clearing-Regelung). Soweit der zweite Satz vorsieht, dass u.a. bei „Beendigung eines Verfahrens“ – worunter auch ein Freispruch im Strafverfahren zu subsumieren sein dürfte – lediglich ein Vermerk zur Verfahrensbeendigung aufzunehmen ist,

sollten nähere Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme (gegenüber einer Löschung der Daten) in die Erläuterungen aufgenommen werden.

Hinsichtlich der Protokollierung von Daten nach Abs. 4 ist fraglich, von wem die Überprüfung der Protokolldaten vorgenommen wird und ob diese Überprüfung nur nach Stichproben erfolgt oder aber eine Überprüfung jeder Abfrage im Hinblick auf einen vorliegenden konkreten Geschäftsfall durchgeführt werden soll. Im Übrigen erweist sich – angesichts der in Abs. 2 vorgesehenen fünfjährigen Speicherfrist – eine Aufbewahrung der Protokolldaten von bloß drei Jahren als zu kurz; aus datenschutzrechtlicher Sicht muss gewährleistet sein, dass Protokollaufzeichnung grundsätzlich solange aufbewahrt werden, wie auch die Daten zu dieser Person gespeichert werden und die in der Datenbank erfasste Person (Betroffener) nach § 17 informiert werden kann.

#### Zu § 12:

Aus dem Gesetzestext geht nicht hervor, wo die Ergebnisse von Ermittlungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 zu speichern sind und ob diese in die Datenanwendung gemäß § 11 aufgenommen werden (und damit im Informationsverbundsystem zur Verfügung stehen). Insbesondere stellt sich die Frage, ob es sich bei den Ergebnissen von Ermittlungsmaßnahmen iSd Abs. 1 um „tat- und fallbezogene Informationen“ gemäß § 11 Abs. 1 Schlusssatz handelt, die in das Informationsverbundsystem (§ 11 Abs. 2) aufzunehmen sind.

Darüber hinaus ist zu bemerken, dass die in Abs. 1 angeführten Ermittlungsmaßnahmen zum Teil auch auf Kontakt- und Begleitpersonen gerichtet sein können; in diesem Zusammenhang sollte jedenfalls die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Datenschutzgrundrecht dieser Personen überprüft und sichergestellt werden, dass zu diesen Personen erhobene Daten (zB Fotos eines Treffens mit Arbeitskollegen), die nicht für die Ermittlung benötigt werden, umgehend wieder gelöscht werden. Zudem dürfen die Ermittlungsermächtigungen nach Abs. 1 – insbesondere die Erhebung von Kommunikationsdaten (Z 5 und 7) sowie Einholung von Auskünften von Beförderungsunternehmen zu einer von ihnen erbrachten Leistung (Z 6) – keinesfalls dazu führen, dass in jedem Fall derartige Daten routinemäßig abgefragt werden.

Im Hinblick auf Abs. 1 Z 6 sollte näher präzisiert werden, welche Informationen von „Auskünften von Beförderungsunternehmen zu einer von ihnen erbrachten Leistung“ erfasst sind.

Die in Abs. 1 Z 7 vorgesehene Befugnis zur Einholung von Auskünften über Verkehrsdaten, Zugangsdaten und Standortdaten von Betreibern öffentlicher Kommunikationsdienste stellt eine wesentliche Erweiterung gegenüber den bisherigen Regelungen im SPG dar: Abgesehen von den eingeschränkten Datenermittlungsbefugnissen des § 53 Abs. 3a und 3b SPG – die nunmehr auch in § 12 Abs. 1 Z 5 PStSG übernommen wurden – sind Auskünfte über die genannten nach der geltenden Rechtslage ausschließlich im Rahmen der Kriminalpolizei zulässig und unterliegen gemäß § 135 Abs. 2 iVm § 137 Abs. 1 StPO ua. einem zwingenden Richtervorbehalt. Im Hinblick darauf, dass die vorgeschlagene Ermittlungsmaßnahme eine wesentlich niedrigere Eingriffsschwelle vorsieht als die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung gemäß § 135 Abs. 2 StPO, gleichzeitig aber der Rechtsschutz deutlich schwächer ausgestaltet ist (vgl. zur Problematik der Möglichkeit, dem Rechtsschutzbeauftragten gegenüber die Amtsverschwiegenheit geltend zu machen, die Anmerkung zu § 16), wäre zu prüfen, ob der vorgesehene Eingriff in das Datenschutzgrundrecht der Betroffenen notwendig und verhältnismäßig ist; gegebenenfalls wären entsprechende Ausführungen in die Erläuterungen aufzunehmen.

#### Zu § 14:

Zunächst erscheint unklar, in welchem Verhältnis § 14 zu den Löschungsregelungen in § 11 Abs. 2 und § 13 Abs. 3 steht: So sieht etwa § 14 Abs. 1 zweiter Satz vor, dass personenbezogene Daten zu löschen sind, sobald sie für die Erfüllung der Aufgabe, für die sie verwendet werden, nicht mehr benötigt werden, „es sei denn, für ihre Löschung wäre eine besondere Regelung getroffen worden“.

Den Erläuterungen zu § 14 zufolge handelt es sich bei § 11 um eine „besondere Regelung“ zur Löschung. Dieser sieht in Abs. 2 jedoch lediglich eine Höchstspeicherfrist von fünf Jahren vor; eine Nichtanwendung des § 14 Abs. 1 wäre aus datenschutzrechtlicher Sicht problematisch, weil die in dieser Bestimmung vorgesehene Löschungspflicht sich schon aus § 1 Abs. 2 DSG 2000 ergibt.

§ 1 Abs. 2 DSG 2000 setzt ferner voraus, dass eine Datenverwendung stets im Hinblick auf einen bestimmten Zweck zu erfolgen hat. Im Hinblick auf § 14 Abs. 2

bedeutet dies, dass – insbesondere nach Ablauf der Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten – auch die bloße Aufbewahrung von personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erfüllung eines zulässigen Verwendungszwecks erfolgen darf und im Hinblick auf diesen notwendig und verhältnismäßig sein muss; die bloße Möglichkeit, dass eine Person oder Gruppierung zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich Anlass zu einer Aufgabe nach § 6 Abs. 1 Z 1 oder 2 geben könnte, erscheint in dieser Allgemeinheit nicht ausreichend, um in jedem Fall eine weitere Aufbewahrung der Daten zu rechtfertigen. Ist eine solche Notwendigkeit in einem konkreten Fall nicht gegeben, müssen die Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 jedenfalls gelöscht werden.

Ferner ist zu bemerken, dass § 11 Abs. 2 eine Höchstspeicherfrist von fünf Jahren, § 14 Abs. 2 letzter Satz hingegen eine Höchstspeicherfrist von sechs Jahren vorsieht. In die Erläuterungen sollten nähere Ausführungen zur Festlegung und Abstimmung dieser Speicherfristen aufgenommen werden.

#### Zu § 15:

Aufgrund der erheblichen Eingriffe in das Datenschutzgrundrecht der Betroffenen – zu denen auch Kontakt- und Begleitpersonen zählen – wird empfohlen, die Höchstdauer der Ermächtigung gemäß Abs. 2 – wie schon bisher in § 91c Abs. 3 SPG im Zusammenhang mit der erweiterten Gefahrenforschung – auf drei Monate zu beschränken und keine unbeschränkt häufige Verlängerung (vgl. die Erläuterungen zu § 15) zuzulassen. Für den Fall der Beibehaltung der sechsmonatigen Höchstdauer von Ermächtigungen wäre in den Erläuterungen auszuführen, aus welchen Gründen diese Ausdehnung erforderlich und verhältnismäßig ist.

#### Zu § 16:

§ 16 Abs. 1 zweiter Satz sieht vor, dass gegenüber dem Rechtsschutzbeauftragten im Hinblick auf Auskünfte und Unterlagen über die Identität von Personen oder über Quellen sowie Abschriften die Amtsverschwiegenheit geltend gemacht werden kann, wenn das Bekanntwerden der Information die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde.

Da eine umfassende Kenntnis der Sachlage für die Wahrnehmung der Kontrollaufgaben des Rechtsschutzbeauftragten unumgänglich ist, muss gewährleistet sein, dass diesem die erforderlichen Grundlagen für eine Beurteilung

der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme vorliegen. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die Ermittlungsmaßnahmen des polizeilichen Staatsschutzes schon ihrem Wesen nach typischerweise im Zusammenhang mit der nationalen Sicherheit oder der Sicherheit von Menschen stehen (vgl. § 1 Abs. 2), weshalb die vorgesehene Ausnahmemöglichkeit in zahlreichen Fällen schlagend werden könnte. Insbesondere wäre zu prüfen, ob allenfalls ein gelinderes Mittel zur Erreichung des erhöhten Geheimhaltungsschutzes zur Verfügung steht (etwa Verweigerung nur im Hinblick auf Auskünfte und Ablichtungen, nicht aber im Hinblick auf den Einblick in Unterlagen).

#### Zu § 22:

§ 22 Abs. 2 sollte im Hinblick auf den früheren Verwendungszweck der Daten eingeschränkt werden; ansonsten könnte die Bestimmung so verstanden werden, dass auch solche Daten in die Datenanwendung aufgenommen werden dürfen, die zuvor in einem völlig anderen Zusammenhang ermittelt wurden (etwa Personaldaten).

#### **Zu Art. 2 (Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes):**

#### Zu Z 3 (§ 13a Abs. 3):

Zunächst ist zu bemerken, dass der Begriff der strafbaren Handlung nicht nur gerichtlich strafbare Handlungen, sondern auch bloße Verwaltungsübertretungen erfassen dürfte (vgl. die Erläuterungen zum vorgeschlagenen § 54 Abs. 5 [Z 15 des Entwurfes], der ebenfalls diesen Begriff verwendet).

Im Lichte des § 1 Abs. 2 DSG 2000 erscheint eine Verwendung im Hinblick auf Verwaltungsübertretungen mit bloß geringfügigem Unrechtsgehalt (etwa Missachtung eines Parkverbotes) überschießend. Soweit eine Verwendung der Aufzeichnungen im Zusammenhang mit bestimmten Verwaltungsübertretungen für notwendig und verhältnismäßig erachtet wird (vgl. etwa die Erläuterungen zum vorgeschlagenen § 54 Abs. 5 [Z 15 des Entwurfes]), sollten diese explizit als zulässiger Verwendungszweck genannt werden, im Übrigen aber die Verwendung auf die Verfolgung gerichtlicher strafbarer Handlungen eingeschränkt werden.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich die Aufzeichnung aufgrund des Wortlautes der Bestimmung („zum Zweck der Dokumentation von Amtshandlungen“) ausschließlich auf die Amtshandlung selbst zu beschränken hat; das bedeutet, dass

etwa die Aufzeichnung von zufällig wahrgenommenen strafbaren Handlungen, die nicht im Zusammenhang mit der Amtshandlung stehen, nicht auf diese Bestimmung gestützt werden kann (zB mit laufendem Aufzeichnungsgerät von der Amtshandlung weggehen, um eine Verwaltungsübertretung zu dokumentieren).

Im Hinblick auf den „offenen“ Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten erscheint es erforderlich, die lediglich in den Erläuterungen zu § 13a Abs. 3 angeführte Vorgangsweise („vor Beginn der Aufzeichnung [ist] darauf zu achten, dass der Einsatz für alle Beteiligten eindeutig erkennbar ist, wozu je nach Situation eine ausdrückliche Ankündigung gegenüber dem Betroffenen oder eine auf sonstige Weise zweifelsfreie Erkennbarkeit des Einsatzes für den Betroffenen erforderlich ist.“) unmittelbar im Gesetzestext zu verankern.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass ein offener Einsatz voraussetzt, die Aufzeichnung jedenfalls erst mit der Betätigung des Einschaltknopfes beginnt, dh. insbesondere keine laufende Aufzeichnung und Überschreibung von Daten erfolgt (etwa, damit bei Betätigung des Einschaltknopfes auch Aufzeichnungen eines kurzen Zeitraumes vor dem Einschalten vorhanden sind); eine solche anlasslose systematische, fortlaufende Überwachung des öffentlichen Raums sowie aller sonstigen Örtlichkeiten, an denen der Träger des Aufzeichnungsgerätes sich befindet, würde einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Datenschutzrecht der Betroffenen (zu denen jedenfalls auch der Träger des Gerätes zählt) darstellen (vgl. idZ das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Jänner 2015, W214 2011104-1/9E).

Zudem wird in Bezug auf die Verpflichtung zur Ergreifung von Datensicherheitsmaßnahmen darauf hingewiesen, dass der bloße Verweis auf § 14 DSG 2000 nicht ausreicht. Unklar ist ferner, ob die Speicherung lokal am Gerät erfolgt oder die ermittelten Daten im Zuge der Aufzeichnung laufend an einen anderen Speicherort übertragen werden.

Ferner wird angeregt, zu überprüfen, ob eine kürzere Aufbewahrungsdauer als sechs Monate im Sinne eines gelinderen Mittels (§ 1 Abs. 2 letzter Satz DSG 2000) zur Erreichung des Verarbeitungszwecks ausreichend wäre. Darüber hinaus sollte auch klargestellt werden, in welcher Form die Betroffenenrechte des DSG 2000 – insbesondere das Auskunftsrecht (vgl. § 26 und § 50e DSG 2000) – wahrgenommen werden können.

### Zu Z 9 (§ 53 Abs. 3b):

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die bestehende Befugnis zur Ermittlung von Standortdaten erheblich ausgeweitet: Während § 53 Abs. 3b idgF lediglich die Lokalisierung von Geräten der gefährdeten Person sowie von Begleitpersonen erlaubt, sollen nunmehr auch „Gefährder“ erfasst werden.

Fraglich ist, ob jegliche in dieser Bestimmung genannte Gefahr (insbesondere für die „Gesundheit eines Menschen“, was sehr weit verstanden werden kann) einen solchen Eingriff rechtfertigt. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass Gefährder teilweise schon jetzt gemäß § 53 Abs. 3b lokalisiert werden können (etwa als Begleitperson eines Entführungsopfers); liegt keine räumliche Nähe zu gefährdeten Personen vor (allenfalls wäre der Begriff der „Begleitperson“ nachzuschärfen), stellt sich die Frage, inwieweit eine Lokalisierung von Gefährdern überhaupt noch in den Bereich der Gefahrenabwehr fällt, zumal bei einem hinreichend konkreten Verdacht auf das Vorliegen einer Straftat ohnehin bereits der Anwendungsbereich der StPO eröffnet ist und ansonsten die Abwehr der Gefahr selbst typischerweise am Gefährdungsort (der nicht zwingend ident ist mit dem Ort des Gefährders) erfolgt. In diesem Zusammenhang sollten nähere Ausführungen in die Erläuterungen aufgenommen werden.

### Zu Z 11 (§ 53a Abs. 5a):

Es wird angeregt, in § 53a Abs. 5a zu regeln, wer Auftraggeber – und allenfalls auch Betreiber – dieses Informationsverbundsystems ist.

Im Hinblick auf die im letzten Satz geregelte Ermächtigung zur Übermittlung personenbezogener Daten an Dienststellen inländischer Behörden wird auf die entsprechende Anmerkung zu Art. 1 (§ 11 Abs. 2 PStSG) verwiesen.

### Zu den Z 13 und 14 (§ 54 Abs. 3 und 3a):

Im Zusammenhang mit der Durchführung verdeckter Ermittlungen durch nicht der Polizei zugehörige Personen ist sicherzustellen, dass ein ausreichender Schutz der im Zuge der verdeckten Ermittlung ermittelten personenbezogenen Daten auch dann sichergestellt ist, wenn die Maßnahme etwa von einer Vertrauensperson durchgeführt wird. Insbesondere sollte in den Erläuterungen näher ausgeführt werden, wie die in § 54 Abs. 3a angeführten Führungs-, Überwachungs- und Dokumentationspflichten ausgestaltet sind.

### Zu Z 15 (§ 54 Abs. 5):

Im Hinblick auf die Zulässigkeit der Verwendung der nach dieser Bestimmung ermittelten Aufzeichnungen zum Zweck der Verfolgung strafbarer Handlungen wird auf die entsprechende Anmerkung zu Z 3 (§ 13a Abs. 3) verwiesen.

### Zu den Z 17 und 18 (§ 75 Abs. 1a und 2):

§ 75 Abs. 2, der einen Abgleich von Daten der Zentralen erkennungsdienstlichen Evidenz mit Daten gemäß Abs. 1a vorsieht, erscheint aus datenschutzrechtlicher Sicht insofern problematisch, als die Daten gemäß Abs. 1a auch „Zufallsspuren“ an einem Tatort umfassen dürften, die von Unbeteiligten stammen. Im Zusammenhang mit solchen Personen stellt sich die Frage nach der Verhältnismäßigkeit eines solchen Abgleiches mit anderen Datensätzen, zumal dieser offenbar der Aufdeckung von „Zufallstrefern“ dienen dürfte, die nicht im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Strafverfahren, im Rahmen dessen die Daten ermittelt wurden, stehen.

## **IV. Legistische und sprachliche Bemerkungen**

### Allgemeines:

1. Es ist auf eine einheitliche Gestaltung des Entwurfes zu achten. So wird beim Zitat von Rechtsvorschriften die Abkürzung des Titels zum Teil mit einem Klammerausdruck, zum Teil mit einem Bindestrich nachgestellt. Das sollte vereinheitlicht werden, wobei der Nachstellung mit Bindestrich der Vorzug zu geben ist.
2. Der gesamte Entwurf wäre auf die Wahl der richtigen Formatierung zu überprüfen.

### Zum Titel:

Es muss richtig „Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des polizeilichen Staatsschutzes (Polizeiliches Staatsschutzgesetz – PStSG) erlassen und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden“ lauten.

**Zu Art. 1 (Polizeiliches Staatsschutzgesetz):****Zu § 2:****Abs. 1:**

Aus Gründen besserer Verständlichkeit und leichterer praktischer Handhabbarkeit wird angeregt, in der Regelung nicht bloß allgemein auf das Informationssicherheitsgesetz zu verweisen, sondern konkret den – nach den Erläuterungen relevanten – § 7 des Informationssicherheitsgesetzes betreffend den Informationssicherheitsbeauftragten zu zitieren.

Im Hinblick darauf, dass andere Rechtsvorschriften im Text einer Rechtsvorschrift mit ihrem Titel (oder Kurztitel und allenfalls unter Anfügung der Abkürzung) und der Fundstelle der Stammfassung zu zitieren wären (vgl. RL 131 der Legistischen Richtlinien 1990<sup>1</sup>), sollte das Zitat in diesem Fall lauten: „nach § 7 des Informationssicherheitsgesetzes – InfoSiG, BGBl. I Nr. 23/2002“.

**Zu § 4:**

Da es sich, ausweislich der Erläuterungen, auch bei den in § 4 dem Bundesamt als Zentralstelle vorbehaltenen Angelegenheiten um Aufgaben auf dem Gebiet des polizeilichen Staatsschutzes handelt, wird aus systematischen Gründen angeregt, die Regelung des § 4 besser in das 2. Hauptstück betreffend die Aufgaben auf dem Gebiet des polizeilichen Staatsschutzes zu integrieren.

**Zu § 6:**

Es wird angeregt, in Abs. 2 Z 1 das Zitat „§§ 278b, 278c bis 278f“ durch das Zitat „§§ 278b bis 278f“ zu ersetzen.

**Zu § 11:**

In Abs. 1 Z 3 sollte das Zitat „Z 1 oder Z 2“ durch das Zitat „Z 1 oder 2“ ersetzt werden.

**Zu § 12:**

1. In Abs. 1 Z 5 und 7 sollte das Zitat „§ 6 Abs. 1 Z 1 und Z 2“ jeweils durch das Zitat „§ 6 Abs. 1 Z 1 und 2“ ersetzt werden.

---

<sup>1</sup> <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

2. Es sollte überprüft werden, ob der vorletzte sowie der letzte Satz des Abs. 1 Z 7 tatsächlich nur für die in Z 7 geregelten Auskünfte gelten oder – wovon ausgegangen wird – für den gesamten Abs. 1 zur Anwendung kommen sollen. Im zweiten Fall wären die beiden Sätze der Formatvorlage „55\_SchlusssteilAbs“ zuzuordnen.

#### Zu § 15:

1. In Abs. 1 und 2 sollte das Zitat „§ 6 Abs. 1 Z 1 und Z 2“ jeweils durch das Zitat „§ 6 Abs. 1 Z 1 und 2“ ersetzt werden.
2. Wenngleich nicht übersehen wird, dass § 91c Abs. 3 SPG eine vergleichbare Terminologie verwendet, wird angeregt, statt der Wortfolge „denen sich eine Aufgabe gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 und Z 2 stellt“ besser die Wortfolge „die eine Aufgabe gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 besorgen“ zu verwenden.
3. Da ausweislich der Erläuterungen auch mehrmalige Verlängerungen der Ermächtigung möglich sind, sollte statt von „Verlängerung ist möglich“ besser von „Verlängerungen sind möglich“ gesprochen werden (s. dazu aber auch die inhaltliche Anmerkung aus Sicht des Datenschutzes).

#### Zu § 16:

In Abs. 2 sollte statt von „Aufgabenstellungen“ besser von „Aufgaben“ gesprochen werden.

#### **Zu Art. 2 (Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes):**

#### Zu Z 2 (§ 6 Abs. 1):

Im Hinblick auf die vorgeschlagene Novellierung wird angeregt, zudem im zweiten Satz nach dem Wort „erfolgt“ das Wort „jeweils“ einzufügen.

#### Zu Z 3 (§ 13a Abs. 3):

Ausweislich der Erläuterungen soll mit der Wortfolge „sofern gesetzlich nichts Besonderes bestimmt ist“ zum Ausdruck gebracht werden, dass bestehende Sonderregelungen unberührt bleiben. Um diese Aussage zu verdeutlichen, wird folgende Umformulierung des ersten Satzes angeregt:

„Zum Zweck der Dokumentation von Amtshandlungen, bei denen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Befehls- und Zwangsgewalt ausüben, ist der offene Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Absatzes zulässig.“

Zu Z 5 und 6 (§ 21 Abs. 2a und 3):

Statt einen Abs. 2a einzufügen und den geltenden Abs. 3 aufzuheben, sollte besser Abs. 3 ersetzt werden.

Zu Z 6 (§§ 63 Abs. 1a und 1b):

In der Novellierungsanordnung sollte es statt „63 Abs. 1a, 63 Abs. 1b“ besser „63 Abs. 1a und 1b“ lauten.

Zu Z 7 (§ 25):

Die Novellierungsanordnung muss richtig lauten: „In der Überschrift zu § 25 wird das Wort ‚Kriminalpolizeiliche‘ durch das Wort ‚Sicherheitspolizeiliche‘ ersetzt.“.

Zu Z 8 (§ 53):

Im Zuge der Novellierung sollte noch

- in Abs. 1 der Strichpunkt am Ende der Z 6 durch einen Punkt ersetzt werden;
- in Abs. 5 statt der Wortfolge „für die erweiterte Gefahrenforschung (§ 21 Abs. 3)“ die Wortfolge „für die erweiterte Gefahrenforschung (§ 21 Abs. 3) und“ entfallen.

Zu Z 11 (§ 53a):

1. Die Novellierungsanordnung sollte auf folgende drei separate Novellierungsanordnungen aufgeteilt werden:

„In § 53a Abs. 1 entfällt die Wortfolge ‚den Personen- und Objektschutz und‘.“

„Nach § 53a Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:“

„Nach § 53a Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:“

2. In Abs. 5a sollte vor der Wortfolge „kritischen Infrastrukturen“ das Wort „von“ eingefügt werden.

### Zu Z 13 (§ 54 Abs. 3):

Es wird folgende Umformulierung angeregt: „Das Einholen von Auskünften durch die Sicherheitsbehörde ohne Hinweis gemäß Abs. 1 oder im Auftrag der Sicherheitsbehörde durch andere Personen, die ihren Auftrag weder offen legen noch erkennen lassen, ...“

Es wird im Hinblick auf den vorgeschlagenen Abs. 3a zudem angeregt, nach die Wortfolge betreffend die „anderen Personen“ den Klammerausdruck „(verdeckte Ermittler)“ zu stellen.

## **IV. Zu den Materialien**

### Zur Textgegenüberstellung:

1. Es wäre auf eine einheitliche Gestaltung der Textgegenüberstellung zu achten. So sollte es etwa beispielsweise nicht einmal „(1) bis (2)“, das andere Mal „(1) und (2)“ lauten. Das Wort „bis“ wäre der Aufzählung mehrerer Bestimmungen vorzubehalten [„(1) bis (3)“].
2. Die Textgegenüberstellung sollte auf Vollständigkeit überprüft werden.
3. Es wird angeregt, Textgegenüberstellungen künftig so zu erstellen, dass (in beiden Spalten) die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede (durch Kursivschreibung) hervorgehoben sind.<sup>2</sup>

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

12. Mai 2015  
Für den Bundesminister für  
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**

---

<sup>2</sup> Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

 <b>BUNDESANKLERAMT</b> <b>AMTSSIGNATUR</b>	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-05-12T10:59:27+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	